



CH-3003 Bern, WEKO

Gemeinderat der Stadt Bern
Erlacherhof
Herr Alec von Graffenried, Stadtpräsident
Herr Dr. Jürg Wichtermann, Stadtschreiber
Junkerngasse 47
3000 Bern 8

Vorab per E-Mail an: juerg.wichterman@bern.ch; rene.schmied@bernmobil.ch; daniel.schafer@ewb.ch;
buchli@recht-governance.ch
Unser Zeichen: 635-00032/res/spi
Direktwahl: 058 465 37 49
Bern, 12.12.2019

635-00032: Anzeige betreffend Einhaltung des Binnenmarktgesetzes durch die Gemeinde Bern bei der Stromversorgung von BERNMOBIL / Einschätzung des beabsichtigten Beschaffungsmodells

Sehr geehrter Herr von Graffenried
Sehr geehrter Herr Dr. Wichtermann

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 25. November 2019 für den Gemeinderat der Stadt Bern sowie die bisher geführte Korrespondenz in rubrizierter Angelegenheit.

Im erwähnten Schreiben legen Sie im Nachgang an die Besprechung vom 30. Oktober 2019 das zukünftige Konzept zur Strombeschaffung für die Städtischen Verkehrsbetriebe (nachfolgend: BERNMOBIL) durch Energie Wasser Bern (nachfolgend: ewb) schriftlich dar. Weiter teilen Sie uns mit, dass BERNMOBIL basierend auf diesem Beschaffungsmodell nach Möglichkeit ab dem Beginn des folgenden Jahres einen neuen Stromliefervertrag mit ewb abschliessen möchte. Dies setze voraus, dass der Verwaltungsrat von BERNMOBIL an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2019 sein Einverständnis zu diesem Vorgehen erteilen könne. Der Verwaltungsrat von BERNMOBIL beabsichtige, seinen Entscheid auf die Einschätzung des Sekretariats der Wettbewerbskommission (nachfolgend: Sekretariat) abzustützen.¹ Im Folgenden erhalten Sie eine Einschätzung des Sekretariats zum von Ihnen vorgelegten Modell.

¹ Schreiben Stadt Bern vom 25.11.2019, 5.

1. Ausgangslage

In der Vergangenheit bezog BERNMOBIL den benötigten Strom von ewb. Ende Dezember 2009 machte BERNMOBIL vom Recht auf Netzzugang gemäss Artikel 13 Absatz 1 StromVG² Gebrauch. BERNMOBIL und ewb schlossen in der Folge verschiedene (in der Regel mehrjährige) Verträge über Stromlieferungen ab.³

Mit Schreiben vom 9. Mai 2019 wurde bei der Wettbewerbskommission (WEKO) eine Anzeige gegen die Stadt Bern eingereicht. Gemäss den Darlegungen des Anzeigers habe der Verwaltungsrat von BERNMOBIL im November 2018 beschlossen, die bislang freihändig an ewb vergebene Strombeschaffung öffentlich auszuschreiben. Der Gemeinderat der Stadt Bern habe sich jedoch dafür ausgesprochen, dass die Stromversorgung von BERNMOBIL – wie bislang – ohne öffentliche Ausschreibung durch ewb erfolgen solle. Der Gemeinderat habe entschieden, dass BERNMOBIL und ewb eine «strategische Rahmenvereinbarung» zu unterzeichnen hätten, mit welcher eine öffentliche Ausschreibung umgangen werden solle.

Bei BERNMOBIL und ewb handelt es sich um zwei selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten, die sich zu 100 % im Eigentum der Stadt Bern befinden.⁴ In Ihrem Schreiben vom 25. November 2019 weisen Sie darauf hin, dass die Stadt Bern als «Muttergemeinwesen» ein strategisches Interesse daran habe, dass die beiden Gemeindeunternehmen – soweit rechtlich zulässig – zusammenarbeiten. Insbesondere seien BERNMOBIL und ewb wichtige Akteure in Zusammenhang mit der Umsetzung der Klima- und Energiestrategie 2025 der Stadt Bern. Vor diesem Hintergrund sei es eine *strategische Vorgabe der Stadt Bern*, dass BERNMOBIL *in Energiefragen und namentlich auch beim Stromeinkauf* nur mit *Drittunternehmen* zusammenarbeite, wenn dies *rechtlich zwingend vorgeschrieben* sei. Keinesfalls gehe es der Stadt Bern aber darum, dass BERNMOBIL den benötigten Strom zu anderen als Marktkonditionen beziehe. Auch der aktuell geltende Stromliefervertrag zwischen BERNMOBIL und ewb sei zu Marktkonditionen abgeschlossen worden.⁵

2. Zuständigkeit der WEKO gestützt auf das BGBM

Die WEKO überwacht gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 BGBM⁶ unter anderem die Einhaltung des Binnenmarktrechts durch Kantone und andere Träger öffentlicher Aufgaben wie etwa die Gemeinden. Sie kann zu diesem Zweck Untersuchungen durchführen, Empfehlungen abgeben, Gutachten erstatten und Beschwerden führen.⁷

Das BGBM enthält in Artikel 5 BGBM Mindeststandards für öffentliche Beschaffungen durch Kantone und Gemeinden, die neben der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen⁸ und dem kantonalen Beschaffungsrecht zur Anwendung gelangen.

² Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23.3.2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7).

³ Arbeitspapier Stadt Bern, BERNMOBIL und ewb für die Besprechung mit der WEKO vom 30.10.2019, Strombeschaffung für Bernmobil an der Börse (nachfolgend: Arbeitspapier), 1.

⁴ Art. 1 Abs. 2 des Reglements Energie Wasser Bern vom 15.3.2001 (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1) und Art. 1 des Anstaltsreglements der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28.9.1997 (SSSB 764.11).

⁵ Schreiben Stadt Bern vom 25.11.2019, 1 f.

⁶ Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6.10.1995 (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02).

⁷ Vgl. Art. 9 und 10 BGBM.

⁸ Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25.11.1994/15.3.2001 (IVöB; SR 172.056.5).

Diese Mindeststandards des BGBM umfassen den Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu kantonalen Beschaffungsmärkten sowie eine Publikationspflicht für umfangreiche Beschaffungen in solchen Fällen.⁹

Bei Artikel 5 BGBM handelt es sich um eine bundesrechtliche Vorschrift, die direkt auf kantonale und kommunale Vergabeverfahren anwendbar ist.¹⁰ Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat ein Verstoß gegen das im konkreten Fall anzuwendende kantonale Vergaberecht gleichzeitig auch eine Verletzung des Binnenmarktrechts – und insbesondere von Artikel 5 BGBM – zur Folge.¹¹

Verfügungen im Bereich der öffentlichen Beschaffungen durch die Kantone, Gemeinden und andere Träger kantonalen oder kommunalen Aufgaben dürfen Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz nicht benachteiligen.¹² Als typischer Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot gelten fehlende Ausschreibungen,¹³ beispielsweise weil in unzulässiger Weise ein beschaffungsrechtlicher Ausnahmetatbestand angerufen wird, obwohl die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Gestützt auf Artikel 9 BGBM sind Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen, gegen die ein Rechtsmittel an eine verwaltungsunabhängige Behörde besteht. Gestützt auf das BGBM kommt dabei sowohl den von einer potentiellen Marktzugangsbeschränkung betroffenen Personen als auch der WEKO ein Beschwerderecht zu.¹⁴

3. Der Geltungsbereich des BGBM im Kontext mit Strombeschaffungen

Der objektive Geltungsbereich des Vergaberechts legt fest, welche Geschäfte von öffentlichen Auftraggebern in *vergaberechtlich geordneten Verfahren* vergeben werden müssen. Ein solches Geschäft wird als öffentlicher Auftrag bzw. öffentliche Beschaffung bezeichnet. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist für eine öffentliche Beschaffung kennzeichnend, dass der Staat als Nachfrager Waren oder Dienstleistungen gegen eine Gegenleistung beschafft, um damit seine Aufgaben wahrzunehmen.¹⁵

In Artikel 1 Absatz 3 IVöB werden die Grundprinzipien des kantonalen Vergaberechts aufgeführt, auf die sich die meisten Einzelvorschriften zurückführen lassen.¹⁶ Im Zentrum stehen demnach die Förderung des *wirksamen Wettbewerbs* unter den Anbietern¹⁷, die Gewährleistung der *Gleichbehandlung* aller Anbieter¹⁸ und die *wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel*¹⁹. Diese im kantonalen Vergaberecht zu konkretisierenden Ziele weisen enge Bezüge zum Grundsatz der *Wettbewerbsneutralität staatlichen Handelns* auf. So stellt die Vorgabe,

⁹ Vgl. Art. 5 Abs. 2 BGBM; NICOLAS DIEBOLD/MARTIN LUDIN, Öffentliche Beschaffung von Strom im teil-liberalisierten Stromversorgungsmarkt, Schriften zum Energierecht, Bd. 8, Zürich/St. Gallen 2018 (zit. DIEBOLD/LUDIN).

¹⁰ NICOLAS DIEBOLD, Die Beschwerdelegitimation der WEKO im öffentlichen Beschaffungswesen, SJZ 2013, 177 ff., 184.

¹¹ BGE 141 II 113 E. 3.1.5.

¹² Vgl. Art. 5 Abs. 1 BGBM.

¹³ Vgl. Art. 5 Abs. 2 BGBM.

¹⁴ Vgl. Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} BGBM.

¹⁵ BGE 144 II 177 E. 1.3.2 m. w. H.

¹⁶ Vgl. Art. 1 Abs. 3 Bst. a IVöB.

¹⁷ Vgl. Art. 1 Abs. 3 Bst. d IVöB.

¹⁸ Vgl. Art. III Abs. 1 des Übereinkommens vom 15.4.1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA; SR 0.632.231.422) und Art. 1 Abs. 3 Bst. b IVöB.

¹⁹ Vgl. Art. 13 Bst. f IVöB; Art. 30 Abs. 1 der Verordnung des Kantons Bern über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16.10.2002 (ÖBV; BSG 731.21).

wonach das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten soll,²⁰ – nebst dem haushälterischen Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln – sicher, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht aufgrund von wettbewerbsverzerrenden Kriterien und Überlegungen erfolgt. Das Gebot der Gleichbehandlung dient seinerseits nicht nur der Wirtschaftlichkeit der Beschaffung, sondern auch den Anbieterinteressen. Es konkretisiert für das öffentliche Beschaffungswesen das staatliche Neutralitätsgebot als Teilgehalt der Wirtschaftsfreiheit gemäss Artikel 27 BV²¹. Das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit verleiht im Übrigen keinen Anspruch auf den Erhalt staatlicher Aufträge, sondern verlangt im spezifisch beschaffungsrechtlichen Kontext nach einem *wettbewerbsneutralen* Verhalten der Vergabestelle.²²

Die WEKO legt die binnenmarktrechtlichen Grundsätze und Begrifflichkeiten in Anlehnung an die beschaffungsrechtlichen Bestimmungen (inkl. staatsvertraglicher Verpflichtungen) und die dazu bestehende Praxis aus. Dementsprechend ist der subjektive und objektive Geltungsbereich von Artikel 5 BGBM im Kontext mit dem internationalen und interkantonalen Beschaffungsrecht zu eruieren. In diesem Sinn hat die WEKO unter Beachtung von Artikel 8 IVöB festgehalten, dass neben den Kantonen und Gemeinden die weiteren Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben nur insofern Artikel 5 BGBM unterstehen, als sie nicht kommerziell oder industriell tätig sind.²³ Im Kanton Bern gilt das öffentliche Beschaffungsrecht u. a. für den Kanton, seine Anstalten und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften.²⁴ Bei BERNMOBIL handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Anstalt,²⁵ auf welche das Vergaberecht zur Anwendung gelangt. Somit ist der subjektive Geltungsbericht von Artikel 5 BGBM vorliegend erfüllt.

Zum objektiven Geltungsbereich von Artikel 5 BGBM hat die WEKO ausgeführt, dass eine öffentliche Beschaffung vorliegt, wenn zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem Leistungserbringer ein Vertrag über die Beschaffung von Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen gegen einen vom Staat zu bezahlenden Preis geschlossen wird.²⁶ In sachlicher Hinsicht erfasst Artikel 5 BGBM sämtliche Beschaffungsgegenstände, bspw. auch die in Annex 4 des GPA nicht aufgeführten Dienstleistungen.²⁷

²⁰ CHRISTOPH JÄGER, Öffentliches Beschaffungsrecht, in: Müller Markus / Feller Reto (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2013 (zit. JÄGER, Öffentliches Beschaffungsrecht), Rz 67 ff.; CHRISTOPH JÄGER, Aktualisierung der Eigentümerstrategie der BEDAG Informatik AG, Beurteilung nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht, Rechtsgutachten vom 19.3.2018 zuhanden des Regierungsrates des Kantons Bern, Rz 17; https://www.rr.be.ch/rr/fr/index/der_regierungsrat/der_regierungsrat/aktuell.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2018/09/2018-09-21-bedag-gutachten-jaeger-de-.pdf (9.12.2019).

²¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (BV; SR 101).

²² BGE 143 II 425 E. 4.4.2; Urteile des BGer 2C_665/2015 vom 26.1.2016 E. 2.3; 2D_29/2012 vom 21.11.2012, E. 5; 2P.254/2004 vom 15. März 2005, E. 2.4; 2P.164/2004 vom 25.1.2005, E. 5.5; PETER GALLI/ANDRÉ MOSER/ELISABETH LANG/MARC STEINER, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz 883.

²³ RPW 2014/4, 788 Rz 29, *Gutachten eOperationsSchweiz* (zit. Gutachten eOperations); RPW 2014/2, 443 Rz 10; RPW 2014/2, 443 Rz 10 ff., *Empfehlung vom 30.6.2014 zuhanden der VRSG AG und ihrer öffentlichen Aktionäre betreffend Anwendung des Beschaffungsrechts* (zit. Empfehlung VRSG).

²⁴ Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.6.2002 (ÖBG; BSG 731.2).

²⁵ Vgl. Fn 4.

²⁶ Gutachten eOperations (Fn 23), 788 Rz 30; Empfehlung VRSG (Fn 23), 443 Rz 10; NICOLAS DIEBOLD, Die öffentliche Ausschreibung als Marktzugangsinstrument, in: ZSR 2014 I, 219 ff., 223.

²⁷ DIEBOLD/LUDIN, Rz 57.

Aus vergaberechtlicher Sicht handelt es sich bei einem auf dem freien Markt erfolgenden Kauf von Strom grundsätzlich um einen Lieferauftrag.²⁸ Die fehlende Körperlichkeit des Stroms verhindert dabei nicht, dass dieser wie eine Ware gehandelt und daher auch rechtlich als solche bewertet wird.²⁹ Auf Stufe Bund unterstellt das BöB Warenlieferungen den Regeln des Beschaffungsrechts.³⁰ Eine Ausnahme für den Einkauf von Strom ist weder im BöB noch im BGBM vorgesehen.³¹ Stromlieferungen für den Bedarf von vergaberechtpflichtigen Gemeinwesen unterstehen dem öffentlichen Vergaberecht, soweit der öffentliche Auftraggeber aufgrund des Umfangs seines Verbrauchs netzzugangsberechtigt³² ist; dies gilt insbesondere, wenn das Gemeinwesen den Strom vom lokal zuständigen Netzbetreiber³³ beschaffen möchte.³⁴ Folglich untersteht der Einkauf von Strom oberhalb des massgeblichen Schwellenwerts für Lieferungen (unabhängig einer allfälligen Ausnahme im GPA)³⁵ der Ausschreibungspflicht nach Artikel 5 Absatz 2 BGBM.³⁶ Dies wird auch nach dem Inkrafttreten des revidierten Vergaberechts der Fall sein.³⁷

Das Sekretariat vertritt daher die Auffassung, dass die Beschaffung des Stroms für BERNMOBIL in den subjektiven und objektiven Geltungsbereich von Artikel 5 BGBM fällt. Bei der Strombeschaffung zur Versorgung der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt BERNMOBIL als Auftraggeberin durch eine dritte Leistungserbringerin kommen somit die Vorgaben des Vergaberechts und des Binnenmarktrechts zur Anwendung, sofern der Schwellenwert für die freihändige Vergabe überschritten wird und kein Ausnahmetatbestand³⁸ erfüllt ist.

Das Sekretariat nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Bern anerkennt, dass das *zurzeit* bestehende Vertragskonstrukt zwischen BERNMOBIL und ewb hinsichtlich der Strombeschaffung

²⁸ MARTIN BEYELER, Der Geltungsanspruch des Vergaberechts, Zürich 2012 (zit. BEYELER), Geltungsanspruch, Rz 987.

²⁹ MANUEL JAQUIER, Le « gré à gré exceptionnel » dans les marchés publics, Diss. Zürich 2018 (zit. JAQUIER), N 424 ff.

³⁰ Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16.12.1994 (BöB; SR 172.056.1).

³¹ Vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a i. V. m. Art. 3 BöB.

³² Vgl. Art. 6 Abs. 2 und 6 sowie Art. 13 Abs. 1 StromVG.

³³ Vgl. Art. 5 Abs. 1 StromVG.

³⁴ Zur Anwendbarkeit des Vergaberechts auf Strombeschaffungen vgl. BEYELER, Geltungsanspruch (Fn 28), Rz 984 ff. Der von der Verpflichtung zur Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen entbindende Ausnahmetatbestand von Art. 3a StromVG ist für *Strombeschaffungen* der Kantone und Gemeinden von einem gestützt auf Art. 5 Abs. 1 StromVG ernannten Netzbetreiber nicht relevant und vermag daher nichts an der Ausschreibepflicht zu ändern; vgl. MARTIN BEYELER, in: Brigitta Kratz/Michael Merker/Renato Tami/Stefan Rechsteiner/Kathrin Föhse (Hrsg.), Kommentar zum Energierecht, Bd. I, Bern 2016, Art. 3a StromVG Rz 46 f.

³⁵ Die Note 1 zu Annex 1 Anhang I GPA nimmt u. a. den Einkauf von Energie vom Anwendungsbereich des GPA aus. Dies führt jedoch nicht ohne Weiteres dazu, dass die Beschaffung von Strom vom Geltungsbereich des GPA ausgenommen ist. Dies umso mehr, als in Bezug auf Stromgrosskunden wie BERNMOBIL entgegen der Ausgangslage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GPA nicht mehr gesagt werden kann, dass die Beschaffung von Energie wegen einer Monopolsituation ohnehin nicht unter das Vergaberecht fallen kann (Recht auf Netzzugang für freie Endkunden gemäss Art. 13 Abs. 1 StromVG); vgl. Zwischenentscheid B-4288/2014 des BVGer vom 25.9.2014, E. 3.6.2; BEYELER, Geltungsanspruch (Fn 28), Rz 987, 996 und 997 ff. Betreffend die rechtliche Situation nach der Umsetzung des revidierten WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (zit. GPA 2012) vgl. DIEBOLD/LUDIN, Rz 46-50.

³⁶ DIEBOLD/LUDIN, Rz 57.

³⁷ DIEBOLD/LUDIN, Rz 62. Die eidgenössischen Räte haben am 21.6.2019 eine Totalrevision des BöB verabschiedet. Parallel dazu wurde das GPA 2012 angenommen. Die Inkraftsetzung der neuen Vorgaben wird auf den 1.1.2021 angestrebt; <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/oeffentliches-beschaffungswesen/revision-des-beschaffungsrechts.html> (9.12.2019).

³⁸ Vgl. Art. 10 IVöB sowie Art. 6 Abs. 1 Bst. a ÖBG i. V. m. Art. XV Ziff. 1 GPA und Art. 7 Abs. 3 ÖBV.

eine freihändige Vergabe nicht zulässt.³⁹ Es stellt sich somit die Frage, ob aufgrund des für die Zukunft erarbeiteten Beschaffungsmodells auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden kann. Die Stadt Bern hat mit Schreiben vom 3. Juli 2019 ausgeführt, dass es sich bei der Strombeschaffung für BERNMOBIL nicht um eine vergabefreie sog. «Quasi-Inhouse-Vergabe» handle.⁴⁰ Das Sekretariat teilt diese Einschätzung.⁴¹ Insofern müssen andere Ausnahmetatbestände vorliegen, damit auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden kann.

Zwischenfazit:

Hinsichtlich der Strombeschaffung zur Belieferung von BERNMOBIL kommen das Vergaberecht und das Binnenmarktrecht zur Anwendung. Daher ist der Auftrag öffentlich auszusprechen, sofern der massgebliche Schwellenwert überschritten wird und kein Ausnahmetatbestand gegeben ist.

4. Strombeschaffung von ewb für BERNMOBIL an der Strombörse EPEX Spot (Day Ahead)

Beabsichtigtes Vorgehen:

Sie vertreten die Auffassung, dass der Einkauf von Strom an der europäischen Strombörse European Energy Exchange (EEX) bzw. an EPEX SPOT, sei es direkt oder indirekt durch einen Vermittler, gestützt auf Artikel XV Ziffer 1 Buchstabe h GPA und Artikel 6 Absatz 1 ÖBG freihändig erfolgen darf.⁴²

Gemäss Ihren Darlegungen ist vorgesehen, dass ewb als Händlerin/Vermittlerin gemäss dem zuvor ermittelten Prognose-Lastgang die Energie für BERNMOBIL am Tag vor der Stromlieferung («Day Ahead») an der EPEX-SPOT-Strombörse einkauft. Dieser Strom werde BERNMOBIL ohne zusätzliche Gebühren oder Margen zum Börsen-Einkaufspreis (Swissix-Preis) in Rechnung gestellt. Es gehe somit nicht darum, dass ewb selbst produzierten Strom an BERNMOBIL zu «Börsenkonditionen» liefere. Vielmehr kaufe ewb den Strom für BERNMOBIL tatsächlich am Vortag an der Börse ein und gebe diesen zu unveränderten Konditionen weiter. Ewb nehme dabei lediglich die Rolle einer Vermittlerin ein, da der selbständige Stromerwerb durch BERNMOBIL an einer Strombörse wegen der fehlenden Zugehörigkeit von BERNMOBIL zu einer Schweizer Bilanzgruppe nicht in Betracht komme und es BERNMOBIL am erforderlichen Knowhow fehle, um als Marktteilnehmer an einer Strombörse aufzutreten.⁴³ Für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Stromeinkauf an der Börse beabsichtige ewb ein separates Entgelt in Rechnung zu stellen.⁴⁴

Der Swissix-Preis entspreche dem Day-Ahead-Preis, zu welchem der Strom an der EPEX SPOT für das Regelgebiet der Schweiz (€/MWh) gehandelt wird.⁴⁵ Die Differenz zwischen dem Prognose-Lastgang und dem effektiv am Folgetag von BERNMOBIL verbrauchten Strom werde mit den Ausgleichsenergiepreisen der Swissgrid AG abgedeckt (€-ct/kWh). Der Euro/CHF-Wechselkurs werde anhand des jeweils aktuell geltenden Kurses der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet.⁴⁶

³⁹ Schreiben Stadt Bern vom 25.11.2019, 2.

⁴⁰ Schreiben Stadt Bern vom 3.7.2019, 3.

⁴¹ Schreiben Sekretariat vom 21.5.2019, 3 ff.; Schreiben Sekretariat vom 18.7.2019, 1.

⁴² Schreiben Stadt Bern vom 25.11.2019, 3

⁴³ Schreiben Stadt Bern vom 25.11.2019, 3

⁴⁴ Hierzu unten Ziff. 6.

⁴⁵ <https://www.eDexspot.com/en/market-data/davaheadauction> (9.12.2019).

⁴⁶ Schreiben Stadt Bern vom 25.11.2019, 3 f.

Soweit seitens der WEKO der Umsetzung des skizzierten Konstrukts für die Beschaffung des von BERNMOBIL benötigten Stroms an EPEX-SPOT nichts entgegenstehe und der Verwaltungsrat von BERNMOBIL zustimme, sei vorgesehen, die freihändige Beschaffung des Stroms durch ewb auf der Internetplattform <www.simap.ch> zu publizieren.⁴⁷

Beurteilung durch das Sekretariat:

a. EPEX SPOT als Warenbörse im Sinne des Vergaberechts

Gemäss dem dargelegten Beschaffungsmodell soll künftig die *gesamte* von BERNMOBIL benötigte Strommenge von ewb am Vortag im Rahmen von *Day-Ahead-Auktionen an der EPEX SPOT-Strombörse* eingekauft werden.

Eine *freihändige Vergabe* ist gemäss den Vorgaben des Vergaberechts möglich, wenn der Auftraggeber Güter an Warenbörsen beschafft.⁴⁸ Die Anforderungen an eine Warenbörse im Sinne des Vergaberechts sind nach den Grundprinzipien des Wettbewerbs, der Chancengleichheit und der Transparenz zu bestimmen.⁴⁹ Da die ausnahmsweise Zulassung der freihändigen Auftragsvergabe eine Möglichkeit zur Umgehung der Ausschreibungspflicht schafft, darf eine solche Ausnahmesituation nicht leichthin angenommen werden.⁵⁰ Es ist eine *restriktive* Auslegung der Ausnahmetatbestände angebracht.⁵¹

Für den Ausnahmetatbestand der Beschaffung von Gütern an einer Warenbörse ist vorausgesetzt, dass eine Beschaffung an funktionierenden Börsen mit *börsenmässig oder börsenähnlich* (das Spektrum und die Potentiale des Marktes weitgehend berücksichtigend) *gebildeten Preisen* erfolgt.⁵² Der Preis bildet sich unter Berücksichtigung des vorhandenen Angebots und der Nachfrage. Die Börsennotierung bewirkt, dass der Marktwert des Beschaffungsgegenstands feststeht und die Warenbörse als Marktplattform eine *Beteiligung des Marktes gewährleistet*. Damit liegt der Grund für die Zulässigkeit des freihändigen Vergabeverfahrens in der *plattformimmanenten Verwirklichung des Wettbewerbsgrundsatzes*.⁵³ Es entspricht den Grundprinzipien des Vergaberechts, wenn sich der Preis für eine Ware im Wettbewerb an einem *transparenten* Markt bildet, zu dem möglichst viele Marktteilnehmer Zugang haben.⁵⁴

In der beschaffungsrechtlichen Literatur der Schweiz ist die Frage, ob der Einkauf elektrischer Energie an Strombörsen als «Beschaffung von Gütern an Warenbörsen» freihändig erfolgen kann, bislang kaum diskutiert worden. In einer 2018 erschienenen Dissertation zur Freihandvergabe im Beschaffungsrecht wird der Schluss gezogen, dass im Falle des Stromeinkaufs über Auktionen an EPEX SPOT der Ausnahmetatbestand des Bezugs von Gü-

⁴⁷ Schreiben Stadt Bern vom 25.11.2019, 4.

⁴⁸ Art. XV Ziff. 1 Bst. h GPA, Art. 6 Abs. 1 ÖBG und Art. 7 Abs. 3 Bst. k ÖBV.

⁴⁹ BETTINA MEYER-HOFMANN/SVEN TÖNNEMANN, Stromeinkauf an der European Energy Exchange – Ein Fall für das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung? in: Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht (ZfBR) 2009 (zit. MEYER-HOFMANN/TÖNNEMANN), 554 ff., 555.

⁵⁰ JÄGER, Öffentliches Beschaffungsrecht (Fn 20), Rz 99.

⁵¹ Vgl. zum Bundesrecht das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1570/2015 vom 7.10.2015, E. 2.1 mit Hinweisen; vgl. hierzu auch das Urteil des EuGH vom 8.4.2008, Rs. C-337/05, Rz 57 ff., *Kommission/Italienische Republik*.

⁵² BEYELER, Geltungsanspruch (Fn 28), Rz 692 und 1117.

⁵³ JANNES M. HÖLZER, Vergaberecht im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich der Europäischen Union, Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht, Band 21, 2017, 137; OLAF OTTING/ANDREAS ZIEGLER, Elektronische Marktplätze als Warenbörsen im Sinne des Vergaberechts, in: Vergaberecht 1/2017, 26 ff., 27.

⁵⁴ MEYER-HOFMANN/ TÖNNEMANN (Fn 49), 556.

tern an einer Warenbörse vorliegt, falls der Strom effektiv an der Börse eingekauft und physisch geliefert wird. Hingegen reiche es nicht aus, dass Strom im entsprechenden Umfang an der Börse gehandelt werde.⁵⁵

Da der Strom zur Versorgung von BERNMOBIL *ausschliesslich* kurzfristig am EPEX-Spotmarkt am Vortag durch ewb beschafft werden soll, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf den Day-Ahead-Börsenhandel an EPEX SPOT. Ob bestimmte Börsengeschäfte an der EEX-Strombörse ohne öffentliche Ausschreibung vergeben werden dürfen, wird hingegen nicht untersucht, da sich diese Frage vorliegend nicht stellt.

Am EPEX-Spotmarkt⁵⁶ wird Strom für die Schweiz in einem eigenen Marktgebiet mit separater Preiskalkulation gehandelt, basierend auf dem Preisindex Swissix.⁵⁷ Die Teilnahme erfolgt über Day-Ahead- und Intraday-Auktionen oder den kontinuierlichen Handel im Intraday-Markt. Gebote (sog. «Orders») können lediglich von bei EPEX SPOT zugelassenen Börsenteilnehmern abgegeben und angenommen werden. Energieversorgungsunternehmen, Händler und grosse Produzenten haben die Möglichkeit, am EPEX-Spotmarkt als Bieter/Verkäufer teilzunehmen. Börsenteilnehmer müssen die allgemeinen Zulassungsbedingungen gemäss der Börsenordnung von EPEX SPOT erfüllen.⁵⁸ Insofern ist der Zugang zur Börse für interessierte Anbieter gewährleistet. Zurzeit gibt es 31 Börsenteilnehmer mit Firmensitz in der Schweiz, die am Day-Ahead-Markt tätig sind. Insgesamt sind 279 Börsenteilnehmer zugelassen.⁵⁹

Im Börsenhandel kommt der Handelskontrakt nicht bilateral, sondern unter Zwischenschaltung einer Clearingstelle sowie allenfalls weiteren Intermediären zu Stande. Sämtliche an EPEX SPOT getätigten Geschäfte werden über die European Commodity Clearing (ECC) als Clearinghaus abgewickelt, die sowohl mit dem Käufer als auch mit dem Verkäufer einen Vertrag schliesst, *ohne dass diese voneinander Kenntnis erlangen*.⁶⁰ Geschäfte an EPEX SPOT münden stets in einer kurzfristigen *physischen* Lieferung von Strom.⁶¹

Grundsätzlich bildet sich der Preis an EPEX SPOT aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage. Die Day-Ahead-Auktion findet zu einer festgelegten Tageszeit statt, so dass Liquidität gebündelt wird. Auf diese Weise kann EPEX SPOT zuverlässige Referenzpreise für das betreffende Marktgebiet bestimmen. An EPEX SPOT wird das Verfahren der sog. «Einheitspreisauktion» angewandt. EPEX SPOT berechnet aus den aggregierten Angebots- und Nachfragekurven auf der Grundlage der Gebote der Handelsteilnehmer für jede Stunde des nächsten Tages den Markträumungspreis («Market Clearing Price») und das Markträumungsvolumen. Der Markträumungspreis ist der Preis, zu dem die maximale Zahl an Kontrakten umgesetzt werden kann. Am EPEX-Spotmarkt ist ausschliesslich ein physikalischer

⁵⁵ JAQUIER (Fn 29), 455; in diesem Sinne MEYER-HOFMANN/TÖNNEMANN (Fn 49), 556; Arbeitspapier (Fn 3), 3

⁵⁶ Der EEX-Spotmarkt für Strom (EEX Power Spot) wurde 2009 in das neu gegründete Unternehmen EPEX SPOT SE mit Sitz in Paris überführt. EPEX SPOT wird zu 51 % von EEX Group und zu 49 % von den Übertragungsnetzbetreibern Amprion, APG, RTE, Elia, Swissgrid und TenneT durch die Holding HGRT gehalten; <https://www.epexspot.com/en/about> (9.12.2019).

⁵⁷ Ingenieurbüro für neue Energien (IfnE), Ermittlung des Stromgrosshandelspreises im Schweizer Strommarkt, Untersuchung im Auftrag des Bundesamts für Energie (BFE), Endbericht vom 22.5.2007, 16; [https://www.bfe.admin.ch > tab > tabpar > externalcontent.external.exturl.pdf](https://www.bfe.admin.ch/tab/tabpar/externalcontent.external.exturl.pdf) (9.12.2019).

⁵⁸ §§ 30 ff. EPEX SPOT Exchange Rules vom 18.9.2019 (zit. Exchange Rules); www.epexspot.com > Download > Rules, Fees and Processes, EPEX SPOT Market Rules (9.12.2019).

⁵⁹ <https://www.epexspot.com/en/exchangemembers#list-of-exchange-members> (9.12.2019).

⁶⁰ § 5 Exchange Rules (Fn 58); JENNIFER FECHTER, Die rechtliche Bedeutung von Stromgebotszonen, Am Beispiel der deutsch österreichischen Gebotszone unter Berücksichtigung der CACM-Leitlinie, Schriften zum Infrastrukturrecht, Diss. Augsburg 2018 (zit. FECHTER), 24 ff.

⁶¹ FECHTER (Fn 60), 20; VIOLA V. WREDE, Die Transparenz im börslichen Stromgrosshandel am Beispiel der European Energy Exchange, 1. Aufl. 2012 (zit. v. WREDE), 30.

Handel der Ware Strom, d. h. Ware gegen Entgelt, und nicht ein reines finanzielles Stromhandelsgeschäft möglich.⁶²

Die Aufträge am EPEX-Spotmarkt im Rahmen von Day-Ahead-Auktionen werden somit unter Beachtung der Marktregeln abgewickelt. Die Möglichkeit zur Zulassung an der Börse steht sämtlichen Stromanbietern und Nachfragern offen, falls sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei Zustandekommen eines Geschäfts ist die Anonymität des Käufers und des Verkäufers gewährleistet. Abgeschlossene Geschäfte verpflichten den Käufer und den Verkäufer, die physische Stromlieferung über die Clearingstelle effektiv abzuwickeln. Im Rahmen der Preisbildung wird für das Schweizer Marktgebiet der Marktpreis ermittelt. Der Preis kommt unter Wettbewerbsbedingungen zu Stande. Damit sind Anforderungen für das Vorliegen einer Warenbörse nach Auffassung des Sekretariats erfüllt.⁶³

b. Strombeschaffung am EPEX-Spotmarkt über einen Dritten

Gemäss dem neuen Beschaffungskonzept ist vorgesehen, dass ewb den von BERNMOBIL benötigten Strom in eigenem Namen einkauft. BERNMOBIL möchte auf eine Anmeldung als Börsenteilnehmerin bei EPEX SPOT verzichten.⁶⁴

Wenn der Strom über einen Dritten an der Warenbörse gekauft wird, muss sichergestellt sein, dass es sich bei diesem Dritten nicht um einen Zwischenverkäufer handelt, welcher den Strom an der Börse – möglicherweise im Voraus – kauft und ihn dann an einen beliebigen öffentlichen Auftraggeber weiterverkauft. Dies würde einem ausserbörslichen Stromkauf gleichkommen, der auszuschreiben ist, falls der massgebliche Schwellenwert überschritten wird.⁶⁵ Das Börsengeschäft muss sich wirtschaftlich betrachtet als das Geschäft des öffentlichen Auftraggebers darstellen, der den Händler als Vertragsvermittler einsetzt.⁶⁶

Wenn der für den öffentlichen Auftraggeber in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an der Börse tätige Händler den Strom zum Börsenpreis kauft und ihn dann zu einem *selbst festgelegten* Preis an den öffentlichen Auftraggeber weiterverkauft besteht aus vergaberechtlicher Sicht kein wesentlicher Unterschied mehr zu einem ausschreibungspflichtigen Vollversorgungsauftrag. Unter diesen Umständen kann ohne zusätzlichen Kontrollaufwand nicht gewährleistet werden, dass der schliesslich in Rechnung gestellte Strompreis transparent und unter Wettbewerbsbedingungen (ohne Zusatzmarge) an der Börse gebildet wurde. Daher ist für die Zulässigkeit des Einkaufs von einem Dritten an einer Strombörse im Sinne einer Warenbörse vorauszusetzen, dass der Strom vom Händler zum *effektiv erzielten Börsenpreis* an den öffentlichen Auftraggeber weiterverkauft wurde.⁶⁷ Gemäss den Ausführungen der Stadt Bern ist dies hinsichtlich der Strombeschaffung für BERNMOBIL vorgesehen: Ewb werde BERNMOBIL für den Strombezug an der EPEX SPOT-Strombörse den *Einkaufspreis* ohne

⁶² Vgl. FECHTER (Fn 60), 22 ff.; v. WREDE (Fn 61), 30 ff.; DANIEL SILWIOK-BORN, Wettbewerb statt EEG-Umlage, Ein Vorschlag zur Entlastung der Stromverbraucher durch Förderung von Verkaufsgemeinschaften für Strom aus erneuerbaren Energien, Tübingen 2014, 87 ff. ANNA CHRISTIN WINK, Preisprognosen für kurzfristige Strommärkte, Bewertung von Methode und Analyse der Einflussgrössen auf den Strompreis, Berlin 2017, 7 ff.

⁶³ In diesem Sinne JAQUIER (Fn 29), N 455.

⁶⁴ Schreiben Stadt Bern vom 25.11.2019, 3.

⁶⁵ MEYER-HOFMANN/TÖNNEMANN (Fn 49), 556; vgl. unten Ziff. 5.c.

⁶⁶ MEYER-HOFMANN/TÖNNEMANN (Fn 49), 557.

⁶⁷ Arbeitspapier (Fn 3), 3; MEYER-HOFMANN/TÖNNEMANN (Fn 49), 556 f.; Finanz- und Rechnungshof Freie und Hansestadt Hamburg, Gutachtliche Äusserung nach § 88 Abs. 3 LHO [Landeshaushaltsordnung] betreffend Hamburg Energie GmbH vom 14.11.2013 (zit. Gutachtliche Äusserung Freie und Hansestadt Hamburg), 22 Rz 29; <https://www.hamburg.de/contentblob/4143534/7a04c88b06e05d38a853d595ade7df3d/data/gutachtlicheaeusserung-2013-hamburgenergie.pdf> (9.12.2019).

weitere Zuschläge in Rechnung stellen.⁶⁸ Allerdings ist unklar, ob und wie dies im Einzelnen kontrolliert werden soll.

Gemäss der deutschen Literatur biete es sich als Abgrenzungskriterium gegenüber einem grundsätzlich ausschreibungspflichtigen Vollversorgungsauftrag *zudem* an, darauf abzustellen, ob das *Börsengeschäft auf Veranlassung und Rechnung des öffentlichen Auftraggebers* geschlossen wurde. Für die Händler an der Börse ist es möglich, Verträge zu vermitteln oder zumindest im eigenen Namen auf *fremde* Rechnung zu kaufen. Würde der Händler auf eigene Veranlassung und eigene Rechnung kaufen, gäbe es wiederum keinen Unterschied zum Vollversorgungsvertrag. Der Strom wäre bei einem Händler als Stromanbieter gekauft und nicht mehr an einer Warenbörse.⁶⁹ Gemäss JAQUIER ist der Ausnahmetatbestand des Bezugs vom Gütern an einer Warenbörse unter Berücksichtigung der internationalen Vorgaben im GPA 2012 nur zulässig, falls der Strombezug an EPEX SPOT im Namen des öffentlichen Auftraggebers getätigt wird. Entscheidendes Kriterium sei der Eigentumsübergang, der vom Verkäufer *direkt* auf den Käufer erfolgen müsse.⁷⁰

Um den vergaberechtlichen Vorgaben zu entsprechen und die Weiterverrechnung des Börsenpreises ohne zusätzliche Marge sicherzustellen, würde es sich anbieten, dass sich BERNMOBIL als Indirect Trading Member bei EPEX SPOT anmeldet, damit die von ewb als Vertreterin vorzunehmenden Börsengeschäfte für BERNMOBIL abgeschlossen werden.

Gemäss der Börsenordnung von EPEX SPOT können sich als Börsenteilnehmer sowohl Händler, die an der Börse Geschäfte abschliessen (sog. «Direct Trading Member»; «Broker») als auch Dritte, für welche Geschäfte getätigt werden, die selber aber nicht an der Börse aktiv sind (sog. «Indirect Trading Member»), eintragen lassen. Direct Trading Member können auf Rechnung eines sie beauftragenden Dritten Strom einkaufen oder verkaufen. Indirect Trading Members sind berechtigt, durch einen Direct Trading Member als Vertreter ein Börsengeschäft auf *eigene* Rechnung abzuschliessen. Der Indirect Trading Member ist durch die Geschäfte seines Vertreters gebunden. Er haftet gegenüber der EPEX SPOT SE in vollem Umfang für seine Marktverpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Verpflichtungen, die sich aus den in seinem Namen abgeschlossenen Verträgen ergeben.⁷¹

Zwischenfazit:

Im Falle des Strombezugs mittels Day-Ahead-Auktionen am EPEX-Spotmarkt, liegt der vergaberechtliche Ausnahmetatbestand des Bezugs von Gütern an einer Warenbörse vor. Dabei ist im konkreten Fall wesentlich, dass der Strom von ewb für BERNMOBIL effektiv an EPEX SPOT eingekauft und nicht nur an der Börse gehandelt wird. Weiter ist zwingend erforderlich, dass BERNMOBIL den an der Börse unter Wettbewerbsbedingungen gebildeten Preis für die Stromlieferungen ohne Margen oder anderweitige Zuschläge zahlt. Um dies ohne weitergehende Kontrollen sicherzustellen, könnte sich BERNMOBIL bei EPEX SPOT als Indirect Trading Member anmelden. Dies würde es ewb ermöglichen, den Strom auf fremden Namen und fremde Rechnung an der Börse einzukaufen.

⁶⁸ Arbeitspapier (Fn 3), 3; Schreiben Stadt Bern vom 25.11.2019, 3 f.

⁶⁹ MEYER-HOFMANN/TÖNNEMANN (Fn 49), 556 f.; Gutachtliche Äusserung Freie und Hansestadt Hamburg (Fn 67), 22 Rz 29.

⁷⁰ JAQUIER (Fn 29), N 456 f.; in diesem Sinne auch MEYER-HOFMANN/TÖNNEMANN (Fn 49), 557.

⁷¹ § 32 Exchange Rules (Fn 58); <https://www.epexspot.com/en/small-market-participants#low-usage-option> (9.12.2019).

5. Einkauf von Herkunftsnachweisen

Beabsichtigtes Vorgehen:

Nebst der Beschaffung von «Graustrom» an der EPEX-SPOT-Strombörse soll ewb für BERNMOBIL zudem Herkunftsnachweise (HKN) von Strom aus erneuerbaren Energien einkaufen. Sie betrachten den Auftrag zum Kauf von Ökostromzertifikaten gegenüber dem Stromeinkauf an der Börse als separates Geschäft, welches in einem separaten Vertrag zwischen BERNMOBIL und ewb geregelt werden soll.⁷²

BERNMOBIL könne den Einkauf von HKN in der geforderten Menge verlangen. Es sei vorgesehen, dass ewb die gewünschten HKN *einmal jährlich* beschaffen werde. Die Beschaffung soll über verschiedene Anfragen bei Stromproduzenten laufen, wodurch sich ein Marktpreis ergebe. Die Preise könnten abhängig von den gewünschten Nachweisen und den Marktpreisen variieren.⁷³

Die Stadt Bern geht davon aus, dass auch der Einkauf von HKN dem öffentlichen Beschaffungsrecht objektiv unterstellt ist. Konkret verhalte es sich jedoch so, dass die von BERNMOBIL benötigten HKN – jedenfalls aufgrund der heutigen Marktlage – den Schwellenwert gemäss Artikel 6 Absatz 2 ÖBG resp. Anhang 2 der IVöB (deutlich) nicht überschreiten würden. Demnach erscheine eine freihändige Beschaffung zulässig. Der Einkauf der HKN soll daher ohne vorgängige Publikation auf der Internetplattform <www.simap.ch> abgeschlossen werden. Sollte die Gesamtsumme der von BERNMOBIL benötigten HKN künftig den Schwellenwert für das Einladungsverfahren erreichen, werde keine freihändige Beschaffung mehr erfolgen.⁷⁴

Beurteilung durch das Sekretariat:

a. Anwendbarkeit des Vergaberechts und des BGMB

Ein Stromzertifikat ist ein Nachweis, wonach eine bestimmte Menge an Elektrizität unter bestimmten (i. d. R. besonderen ökologischen) Bedingungen hergestellt wurde. Ökologische Stromzertifikate erlauben es einem Stromkäufer, «gewöhnlichen» («Grau-»)Strom ideell aufzuwerten, so dass es sich im Ergebnis so verhält, als hätte der Käufer tatsächlich Strom mit ökologischem Mehrwert erworben: Physisch betrachtet konsumiert der Käufer zwar «gewöhnlichen» Strom, weil der aus dem Netz erhältliche Strom letztlich eine Mischung des im Bezugsmoment gerade produzierten Stroms ist, doch lässt er sich über den Erwerb des Zertifikats zusichern, dass dieselbe Menge an Strom aus erneuerbaren Energien hergestellt und in das Netz eingespeist wird. Der Handel mit HKN ermöglicht eine Auftrennung zwischen dem Kauf von physischem Strom einerseits und dem Zukauf bestimmter Qualitäten dieses Stroms andererseits.⁷⁵

Gemäss BEYELER sind Stromzertifikate vergaberechtlich nicht anders zu behandeln als Strom selbst, da sie eine theoretisch von ökologisch produziertem Strom abgetrennte ideelle Eigenschaft betreffen, welche gewöhnlich produziertem Strom theoretisch beigegeben wird, damit dieser als Ökostrom verkauft werden kann. In dieser Betrachtung repräsentiert das Stromzertifikat einen Teil des ursprünglichen Ökostroms – und mit Bezug auf die Beschaffung dieses Teils des Stroms kann nichts anderes gelten, als wenn dieser Strom insgesamt (also mit all seinen Eigenschaften, auch den ideellen) gekauft würde.⁷⁶

⁷² Arbeitspapier (Fn 3), 6; Schreiben Stadt Bern vom 25.11.2019, 4.

⁷³ Arbeitspapier (Fn 3), 6; Schreiben Stadt Bern vom 25.11.2019, 4.

⁷⁴ Schreiben Stadt Bern vom 25.11.2019, 4.

⁷⁵ BEYELER, Geltungsanspruch (Fn 28), Rz 1001.

⁷⁶ BEYELER, Geltungsanspruch (Fn 28), Rz 1002.

Somit unterliegt auch der Einkauf von HKN durch ewb für BERNMOBIL dem Vergaberecht sowie insbesondere Artikel 5 BGBM.

b. Separate Betrachtung des Einkaufs von HKN

Vorliegend stellt sich für die Beschaffung hinsichtlich der zu wählenden Verfahrensart die Frage, ob die Kosten für den Einkauf von HKN gegenüber den übrigen Kosten der Strombeschaffung für BERNMOBIL separat betrachtet werden dürfen. Sollte dies nicht zulässig sein, wäre BERNMOBIL aufgrund des benötigten Stroms im Umfang von jährlich rund 16 GWh⁷⁷ verpflichtet, die Strombeschaffung öffentlich auszuschreiben, da der Schwellenwert für die Durchführung eines offenen/selektiven Verfahrens von 250 000 Franken für den Einkauf von HKN offensichtlich überschritten würde.

Nach der Rechtsprechung des Berner Verwaltungsgerichts ist eine nach Artikel 2 ÖBV verpönte Auftragsaufteilung («Zerstückelung») nicht leichthin anzunehmen. Vielmehr liegt eine unzulässige Zerstückelung nur vor, wenn mit einer Aufteilung *bewusst* und *in erster Linie* das Ziel verfolgt wird, unter einem Schwellenwert für ein qualifiziertes Beschaffungsverfahren zu bleiben. Ist das Nichterreichen des Schwellenwerts die mittelbare Folge der (*sachlich begründeten*) Aufteilung eines Auftrags, ist die Aufteilung zulässig.⁷⁸ Die Justizbehörden schliessen regelmässig aus den objektiven Umständen auf die Absichten der Vergabestellen. Vergabestellen haben darzulegen, aus welchen sachlichen Gründen ein Auftrag nicht als ganzer, sondern «in Tranchen» erteilt wurde. Ob eine *Umgehungsabsicht* besteht, ist insbesondere nach *wirtschaftlichen* Gesichtspunkten zu beurteilen. Massgeblich sollte sein, ob es aus objektiver Perspektive nachvollziehbare Gründe für die Aufteilung eines Auftrags gibt. Ist von einer «künstlichen» Aufteilung des Auftrags auszugehen, sind die Teilaufträge zur Berechnung des Auftragswerts zusammenzurechnen.⁷⁹

Für Nachfrager von Strom mit ökologischem Mehrwert gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Strombeschaffung: den physischen Einkauf von Ökostrom beim Erzeuger oder den Einkauf von konventionellem Strom an der Börse und den zusätzlichen Erwerb ausreichender Herkunftsnachweise («Vergrünen von Graustrom»). Falls Ökostrom direkt von einem Anbieter eingekauft wird, kann sich ein öffentlicher Auftraggeber nicht auf den Ausnahmetatbestand der Beschaffung von Gütern an einer Warenbörse stützen, da effektiv kein Strom an der Börse notiert und beschafft wird.⁸⁰

Gegen das Verbot der Trennung der Kosten für den Einkauf von HKN von den übrigen Kosten der Strombeschaffung könnte vorgebracht werden, dass es technisch ohne Weiteres möglich ist, Herkunftszertifikate mit ökologischem Mehrwert nicht von demjenigen Händler einzukaufen, der bereits Börsengeschäfte für den öffentlichen Auftraggeber tätigt. Es könnte den öffentlichen Auftraggeber je nach Marktsituation gegenüber dem physischen Einkauf von Ökostrom finanziell günstiger kommen, wenn «Graustrom» an einer Strombörse erworben

⁷⁷ Geschäftsbericht BERNMOBIL 2018, 19; www.bernmobil.ch > Unternehmen > Portrait > Geschäftsbericht (9.12.2019).

⁷⁸ Vgl. BVR 2008 352.

⁷⁹ Weisung zur Bestimmung des korrekten Vergabeverfahrens vom 1.11.2017, Gemeinderat der Stadt Bern (GRB Nr. 2017-1479; zit. Weisung Stadt Bern), 7. Die betreffende Weisung ist für die gesamte Stadtverwaltung verbindlich und wurde am 1.1.2018 in Kraft gesetzt; MARTIN BUCHLI, Der massgebende Auftragswert zur Bestimmung des Vergabeverfahrens, Factsheet/Arbeitshilfe vom 30.9.2016 für die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik der Stadt Bern, Fachstelle Beschaffungswesen (zit BUCHLI), Rz 3 ff.; https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/bericht-vergabewesen-rechtsunsicherheit-und-mangelhaftes-fachwissen-als-fehlerquelle/dokumente/beilage-1-bericht-massgebender-auftragswert-pdf-2.pdf (9.12.2019).

⁸⁰ Vgl. oben Ziff. 4.a.

wird und zusätzlich Ökostromzertifikate eingekauft werden. Dies hängt von den zu prognostizierenden Marktpreisen für HKN ab, welche in letzter Zeit merklich angestiegen sind.⁸¹

Somit können aus Sicht des Sekretariats sachliche Gründe für die separate Betrachtung des Einkaufs von HKN vorgebracht werden und es liegt keine offensichtliche Umgehungsabsicht vor.

c. Berechnung des Auftragswerts zur Bestimmung des Vergabeverfahrens

Aufgrund Ihrer Darlegungen ist im Einzelnen nicht nachvollziehbar, wie der Auftragswert für den Einkauf von HKN berechnet werden soll. Insbesondere haben Sie sich nicht dazu geäußert, basierend auf welchem *Zeitraum* Sie ermittelt haben, dass der Schwellenwert für die Durchführung des offenen/selektiven Verfahrens zurzeit (deutlich) nicht überschritten wird.

Hinsichtlich der Berechnung des Auftragswerts sowie der Ermittlung des Schwellenwerts zur Bestimmung des Vergabeverfahrens ist das kantonale Vergaberecht massgeblich. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie wie eingangs erwähnt darauf hinweisen, dass die Nichteinhaltung des anzuwendenden kantonalen Vergaberechts *auch* zu einer Verletzung des Binnenmarktrechts – insbesondere von Artikel 5 BGBM – führt.⁸²

Das ÖBG verweist für die Schwellenwerte, ab denen die kantonalen oder kommunalen Behörden für die Vergabe von Aufträgen ein offenes resp. selektives oder ein Einladungsverfahren durchführen müssen, auf die Anhänge der IVöB, wobei die Gemeinden für ihre Beschaffungen tiefere Schwellenwerte vorsehen können.⁸³ Werden die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens bzw. die tieferen kommunalen Schwellenwerte nicht erreicht, kann der Auftrag im freihändigen Verfahren vergeben werden.⁸⁴ Für die Beurteilung, ob der Rechtsweg offensteht, ist grundsätzlich auf den *vorgängig geschätzten* Auftragswert abzustellen.⁸⁵

Gemäss der Verordnung über das Beschaffungswesen der Stadt Bern werden Aufträge im offenen oder selektiven Verfahren vergeben, wenn deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer 250 000 Franken erreicht.⁸⁶ Aufträge werden im Einladungsverfahren vergeben, wenn sich ihr geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer zwischen 100 000 und 250 000 Franken bewegt.⁸⁷ Bei diesem wettbewerblichen Verfahren sind zumindest drei Anbieter anhand eines Pflichtenhefts zur Offertabgabe einzuladen. Den Zuschlag hat dasjenige Angebot zu erhalten, welches die zuvor bekannt gegebenen Kriterien am besten erfüllt.⁸⁸ Insofern kommt eine freihändige Vergabe gemäss den kommunalen vergaberechtlichen Vorgaben lediglich bei prognostizierten Kosten von unter 100 000 Franken in Frage.

⁸¹ GIAN CARLE, Herkunftsnachweise (HKN) gewinnen an Relevanz, Von der Beschaffung bis zur Stromkennzeichnung, 20.03.2019; <http://www.evupartners.ch/herkunftsnachweise-hkn-gewinnen-an-relevanz/> (9.12.2019).

⁸² BGE 141 II 113 E. 3.1.5; vgl. oben Ziff. 3.

⁸³ Vgl. Art. 3 ÖBG i. V. m. Art. 7 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} i. V. m. Art. 12^{bis} IVöB.

⁸⁴ Art. 7 Abs. 3 ÖBV.

⁸⁵ Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.9.2016 (100.2016.142U), E. 1.3.2; BERTRAND REICH, Le prix, in: Jean-Baptiste Zufferey/Martin Beyeler/Martin Scherler (Hrsg.), Aktuelles Vergaberecht 2016, 429 ff., 436; MARTIN BEYELER, in: Hubert Stöckli/Martin Beyeler (Hrsg.), Das Vergaberecht der Schweiz, 9. Aufl. 2014, Rz 275; BEYELER, Geltungsanspruch (Fn 28), Rz 946 Fn 1109.

⁸⁶ Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über das Beschaffungswesen der Stadt Bern vom 4.12.2002 (Beschaffungsverordnung, VBW; SSSB 731.21).

⁸⁷ Art. 2 Abs. 2 VBW.

⁸⁸ Leitfaden für die Beschaffungsstellen vom 5. August 2016, Finanzdirektion des Kantons Bern, Zentrale Koordinationsstelle Beschaffung, Einführung ins öffentliche Beschaffungswesen im Kanton Bern, 23 und 35; https://www.fin.be.ch/fin/de/index/beschaffung/beschaffung.asse-tref/dam/documents/FIN/KAIO/de/3_Organisation_Beschaffung/Einfuehrung_ins_oeffentliche_Beschaffungswesen_im_Kanton_Bern_Skript_de.pdf (9.12.2019).

Gemäss diversen Presseberichten sowie den Darlegungen des Anzeigers sei eine strategische «Rahmenvereinbarung» zwischen ewb und BERNMOBIL vorgesehen, worin die bereits bestehende, *langjährige* Kooperation dieser beiden Gemeindebetriebe vertraglich festgehalten werden soll.⁸⁹ Im Falle einer solchen «Rahmenvereinbarung» könnte es sich um einen auf *unbestimmte* Zeit abgeschlossenen Rahmenvertrag gemäss den Vorgaben des kantonalen Vergaberechts handeln, für welchen besondere Anforderungen bei der Berechnung des Auftragswerts gelten. Bei Vorliegen eines Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauauftrags ohne ausdrücklichen Gesamtpreis ist die monatliche Rate mit 48 zu multiplizieren (*Vierjahresbetrachtung*), falls der betreffende Vertrag mit unbestimmter Laufzeit abgeschlossen wurde (vgl. Art. 3 Abs. 3 Bst. b ÖBV).

Ein Rahmenvertrag mit unbestimmter Laufzeit kann – wie jeder Vertrag – auch mündlich, durch konkludentes Verhalten oder sogar stillschweigend abgeschlossen werden. Ein derartiger «impliziter» Rahmenvertrag liegt vor, wenn sich sowohl der öffentliche Auftraggeber als auch der Leistungserbringer darüber einig sind, dass die Vertragsbeziehungen über einen längeren Zeitraum fortgeführt werden sollen und während dieser Zeit von der Vergabestelle Leistungen vom betreffenden Leistungserbringer eingekauft werden. BUCHLI vertritt die Auffassung, dass ohne schriftliche Vereinbarung nur zurückhaltend auf das Bestehen eines solchen Rahmenvertrags geschlossen werden kann. Es brauche dafür jedenfalls objektivierbare Indizien.⁹⁰

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat sich in seiner Weisung zur Bestimmung des korrekten Vergabeverfahrens im öffentlichen Beschaffungswesen dahingehend geäußert, dass Rahmenverträge mit unbestimmter Laufzeit zu vermeiden seien. Falls eine Befristung nicht möglich sei, sei der Auftragswert für vier Jahre massgebend. Die *Vierjahres-Betrachtungsweise* gemäss den Vorgaben in der ÖBV gelte auch, wenn Leistungen *über Jahre hinweg* von der gleichen Anbieterin oder dem gleichen Anbieter bezogen werden und *klare Anhaltspunkte* bestehen, dass sich die Vertragsparteien darüber einig sind, dass die Rechtsbeziehungen *langfristig* weitergeführt werden sollen.⁹¹

BERNMOBIL wird seit 2009 auf dem freien Markt ohne öffentliche Ausschreibung durch ewb beliefert. Gemäss den Ausführungen der Stadt Bern wird im Rahmen des vorliegend zu beurteilenden Beschaffungskonzepts für sämtliche Energieangelegenheiten – somit insbesondere auch hinsichtlich des Einkaufs von HKN – eine *langfristige* Zusammenarbeit zwischen BERNMOBIL und ewb angestrebt.⁹² Dies spricht dafür, dass ein unbefristeter Rahmenvertrag im Sinne der ÖBV vorliegen könnte. In diesem Fall wäre der Auftragswert basierend auf einer *Vierjahresbetrachtung* zu ermitteln; dies unabhängig davon, ob (formell betrachtet) jedes Jahr ein neuer Vertrag zwischen BERNMOBIL und ewb bezüglich des Einkaufs von HKN abgeschlossen werden sollte. Aus Sicht des Sekretariats können im Falle einer langfristigen strategischen Zusammenarbeit zwischen *denselben* Akteuren hinsichtlich *derselben* Leistung mit dem stetigen Abschluss neuer Verträge mit einjähriger Laufzeit zur Verlängerung der bestehenden Rechtsbeziehungen die Anforderungen gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b ÖBV nicht umgangen werden.

Sollte der Auftragswert vor diesem Hintergrund den Schwellenwert von 250 000 Franken überschreiten, ist ein offenes oder selektives Verfahren gemäss den Vorgaben des kantonalen Vergaberechts durchzuführen und der Einkauf von HKN öffentlich auszuschreiben und auf www.simap.ch zu publizieren.

⁸⁹ Vgl. z. B. Der Bund Onlineausgabe vom 9.5.2019, Stromdeal beschäftigt die Weko; <https://www.derbund.ch/bern/stromdeal-beschaeftigt-die-weko/story/31786982> (9.12.2019); Berner Zeitung vom 8.7.2019, 6, Weko interveniert beim Stromdeal der Stadt Bern.

⁹⁰ BUCHLI (Fn 79), Rz 23.

⁹¹ Weisung Stadt Bern (Fn 79), 18 f.

⁹² Vgl. oben Ziff. 1.

Zwischenfazit:

Der Einkauf von HKN untersteht dem Geltungsbereich des Vergaberechts und des Binnenmarktrechts. Aus Sicht des Sekretariats können plausible Gründe für eine separate, von den Kosten für den Strombezug an EPEX-SPOT losgelöste Betrachtung dieses Auftrags vorliegen. Unserer Auffassung nach könnte sich der Auftragswert basierend auf einer Vierjahresbetrachtung berechnen, da BERNMOBIL seit jeher von ewb mit Strom beliefert wurde und eine langfristige Zusammenarbeit zwischen diesen Akteuren vorgesehen ist.

6. Dienstleistungsentgelt im Zusammenhang mit der Strombeschaffung an der EPEX-SPOT-Strombörse

Beabsichtigtes Vorgehen:

Es ist vorgesehen, dass ewb in Zusammenhang mit der Strombeschaffung an der EPEX-SPOT-Börse Dienstleistungen für BERNMOBIL erbringen soll. Dies betrifft die Erstellung des Prognoselastgangs und dessen Beurteilung, mit Einbezug der betriebsinternen, notwendigen Tools, sowie das Monitoren, Aufbereiten und Beschaffen der benötigten, prognostizierten Strommenge für die Tagesbeschaffung basierend auf Swissix Preisen und der Abdeckung der energetischen Abweichungen nach Swissgrid-Ausgleichsenergiepreisen (Berechnung der notwendigen Ausgleichsenergie).⁹³

Für diese Dienstleistungen soll BERNMOBIL ewb ein Entgelt entrichten. Dieses Entgelt soll in einer besonderen Vereinbarung geregelt werden und liege deutlich unter dem Schwellenwert nach Anhang 2 der IVöB. Der entsprechende Dienstleistungsvertrag könne demnach ohne Publikation auf <www.simap.ch> freihändig abgeschlossen werden.⁹⁴

Beurteilung durch das Sekretariat:

a. Separate Betrachtung des Dienstleistungsentgelts

Wie bezüglich des Einkaufs von HKN stellt sich zunächst die Frage, ob das Dienstleistungsentgelt bei der Ermittlung des Auftragswerts zur Bestimmung des Vergabeverfahrens losgelöst von den prognostizierten Kosten für den Strombezug am EPEX-Spotmarkt betrachtet werden kann.

Hinsichtlich der massgeblichen Kriterien für diese Beurteilung kann auf die vorstehenden Ausführungen zum Einkauf von HKN verwiesen werden.⁹⁵ Ohne Entgelt für im Rahmen von Börsengeschäften vorzunehmende Tätigkeiten wird kein Händler im Wettbewerb bereit sein, Strom an der Börse für einen Kunden einzukaufen. Wäre ein öffentlicher Auftraggeber dazu verpflichtet, die prognostizierten Kosten für die an der Börse eingekauften Stromlieferungen mit den Kosten für weitere Tätigkeiten vor und nach dem Börsengeschäft bei der Berechnung des Auftragswerts zu summieren, wäre der Ausnahmetatbestand der Beschaffung von Gütern an einer Warenbörse durch einen Dritten (Vermittler) ohne öffentliche Ausschreibung praktisch ausgeschlossen, weil der Schwellenwert für die Durchführung des offenen oder selektiven Vergabeverfahrens bereits aufgrund der Kosten der abzuwickelnden Börsenge-

⁹³ Schreiben Stadt Bern vom 25.11.2019, 4.

⁹⁴ Schreiben Stadt Bern vom 25.11.2019, 4 f.

⁹⁵ Vgl. oben Ziff. 5.b. In Deutschland wird bei Vorliegen von separaten Dienstleistungs- und Stromlieferverträgen darauf abgestellt, ob ein *funktionaler Zusammenhang zwischen den Einzelverträgen* besteht. Ein solcher führt zur Verpflichtung, die einzelnen Auftragswerte zu addieren. Der funktionale Zusammenhang könnte etwa aufgrund von überlappenden Entgeltregelungen in den Einzelverträgen gegeben sein; bspw. wenn sowohl im Stromliefer- als auch im Dienstleistungsvertrag dieselben Entgelte mitenthalten sind. Bei einer wirtschaftlichen Betrachtung sei in diesem Fall von einem einheitlichen Vertragsverhältnis über sämtliche Leistungen auszugehen; vgl. Gutachtliche Äusserung Freie und Hansestadt Hamburg (Fn 67), 28 Rz 40.

schäfte überschritten würde. Zu berücksichtigen ist weiter, dass ewb keine zusätzliche Gebühr oder Marge auf dem Preis für den Strombezug am EPEX-Spotmarkt von BERNMOBIL erheben wird und die *an der Börse eingekaufte Strommenge* soweit ersichtlich *keinen direkten Zusammenhang zur Höhe des Dienstleistungsentgelts* haben wird.⁹⁶

Aus Sicht des Sekretariats können insofern plausible Gründe für eine separate Betrachtung des Dienstleistungsentgelts von den übrigen Kosten vorgebracht werden, die gegen eine reine Umgehungsabsicht sprechen.

b. Berechnung des Auftragswerts zur Bestimmung des Vergabeverfahrens

Was die vergaberechtlichen Vorgaben zur Berechnung des Auftragswerts anbelangt, kann weitestgehend auf die vorstehenden Ausführungen zum Einkauf von HKN verwiesen werden. Gemäss den kommunalen Vorgaben der Stadt Bern darf für die freihändige Vergabe der Tätigkeiten im Rahmen des Dienstleistungsentgelts der Schwellenwert von 100 000 Franken nicht überschritten werden. Beträgt der Auftragswert mehr als 250 000 Franken ist ein offenes oder selektives Verfahren durchzuführen und der Auftrag auf <www.simap.ch> zu publizieren.⁹⁷

Da gemäss den Darlegungen der Stadt Bern betreffend die Strombeschaffung für Bernmobil eine *langfristige* strategische Zusammenarbeit angestrebt wird, könnte aus den vorstehend genannten Gründen auch in Bezug auf das Dienstleistungsentgelt die Verpflichtung im kantonalen Vergaberecht in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b ÖBV zur Anwendung gelangen, wonach der Auftragswert aufgrund einer *Vierjahresbetrachtung* zu berechnen ist.⁹⁸

Vor diesem Hintergrund ist es nach Auffassung des Sekretariats nicht ausgeschlossen, dass die Dienstleistungstätigkeit im Kontext mit der Strombeschaffung für BERNMOBIL aufgrund der Höhe des Auftragswerts öffentlich ausgeschrieben werden muss, falls der massgebliche Schwellenwert von 250 000 Franken überschritten wird.

Zwischenfazit:

Nach Auffassung des Sekretariats können plausible Gründen für eine separate, von den Kosten für den Strombezug an EPEX-SPOT losgelöste Betrachtung des Dienstleistungsentgelts vorliegen. Unserer Auffassung nach könnte sich der Auftragswert basierend auf einer Vierjahresbetrachtung berechnen, da BERNMOBIL seit jeher von ewb mit Strom beliefert wurde und eine langfristige Zusammenarbeit zwischen diesen Akteuren vorgesehen ist.

7. Fazit

Die Strombeschaffung für eine rechtlich selbstständige öffentliche Auftraggeberin durch eine dritte Leistungserbringerin untersteht dem Geltungsbereich des Vergaberechts sowie des Binnenmarktrechts. Eine Verletzung von kantonalem Vergaberecht hat gleichzeitig auch eine Verletzung von Artikel 5 BGBM zur Konsequenz. Hinsichtlich der Strombeschaffung von BERNMOBIL ist eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, falls der massgebliche Schwellenwert gemäss kantonalem und kommunalem Recht überschritten wird und kein Ausnahmetatbestand gegeben ist.

Gemäss der Auffassung des Sekretariats kann der Einkauf von herkömmlichem Strom an der EPEX SPOT-Strombörse mittels Day-Ahead-Auktionen ohne öffentliche Ausschreibung erfolgen, da der Ausnahmetatbestand des Bezugs von Gütern an einer Warenbörse zur Anwendung gelangt. Gemäss dem vorgesehenen Beschaffungsmodell soll ewb den Strom für BERNMOBIL in eigenem Namen und auf eigene Rechnung am EPEX-Spotmarkt einkaufen.

⁹⁶ Arbeitspapier (Fn 3), 3; Schreiben Stadt Bern vom 25.11.2019, 4.

⁹⁷ Vgl. oben Ziff. 5.b. und c.

⁹⁸ Vgl. oben Ziff. 5c.

Diesbezüglich würde es sich anbieten, dass sich BERNMOBIL als «Indirect Trading Member» bei EPEX SPOT anmeldet. Dies würde es ewb ermöglichen, im Namen und auf Rechnung von BERNMOBIL Geschäfte am EPEX-Spotmarkt abzuschliessen. Dadurch wäre ohne weitere Kontrollen gewährleistet, dass ewb die betreffenden Börsengeschäfte tatsächlich für BERNMOBIL vornimmt und BERNMOBIL hierfür effektiv der unter Wettbewerbsbedingungen zu Stande gekommene Börsenpreis ohne Zusatzmarge in Rechnung gestellt wird.

Betreffend Einkauf von Herkunftsnachweisen (ökologischer Mehrwert) sowie das Dienstleistungsentgelt im Kontext mit der Strombeschaffung kommen die Vorgaben des Vergaberechts sowie Artikel 5 BGBM ebenfalls zur Anwendung. Aus Sicht des Sekretariats könnten plausible Gründe für eine separate, vom Preis für den Kauf am EPEX-Spotmarkt losgelöste Betrachtung bei der Bestimmung des Auftragswerts gegeben sein. Falls unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben der Schwellenwert von 250 000 Franken für die Durchführung des offenen oder selektiven Verfahrens nicht überschritten wird, kann auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden. Bei einem Auftragswert zwischen 100 000 und 250 000 Franken ist ein Einladungsverfahren durchzuführen. Bei der Bestimmung des jeweiligen Auftragswerts sind insbesondere auch die kantonrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Nach Auffassung des Sekretariats könnte sich angesichts der angestrebten langjährigen strategischen Zusammenarbeit zwischen BERNMOBIL und ewb in Energieangelegenheiten eine Pflicht ergeben, den Auftragswert jeweils basierend auf einer Vierjahresbetrachtung zu berechnen.

Abschliessend machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die vorangehende rechtliche Beurteilung ausschliesslich die Meinung des Sekretariats darstellt und die WEKO dadurch nicht gebunden wird.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Stefan Renfer (058 469 28 55, stefan.renfer@weko.admin.ch) und Herr Andre Spielmann (058 465 37 49, andre.spielmann@weko.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission Sekretariat



Prof. Patrik Ducrey
Direktor



Stefan Renfer
Leiter Binnenmarkt

Kopien an:

- Bernmobil, c/o Städtische Verkehrsbetriebe Bern (SVB), Herr René Schmied, Direktor, Eigerplatz 3, 3007 Bern
- Energie Wasser Bern, Herr Daniel Schafer, CEO, Monbijoustrasse 11, 3011 Bern